

Datum	19.05.2026
Zahl	<b>HE6-STV-7737/2026 (002/2026)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: R 3 Gailtal Radweg;  
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet im Einvernehmen mit der Gemeinde Dellach gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Durchführung von Holzschlägerungsarbeiten im Bereich des R 3 Gailtal Radweges zwischen dem Nöblinger Steg und der Bachbrücke in Höfling, für den Zeitraum von 20.05.2026 bis 21.05.2026 jeweils in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Für die Dauer der Holzschlägerungsarbeiten wird für den R 3 Gailtal Radweg zwischen dem Nöblinger Steg und der Bachbrücke in Höfling ein

**- allgemeines Fahrverbot -**  
(ausgenommen Einsatzfahrzeuge)

in beiden Richtungen verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 „Fahrverbot in beiden Fahrrichtungen“ sind am Beginn des gesperrten Bereiches auf Scherengittern anzubringen.

Die lokale **Umleitungsstrecke** ist entsprechend anzukündigen und vor allem für ortsunkundige Radfahrer ausreichend auszuweisen.

### Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## **Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

### Ergeht an:

1. die Gemeinde Dellach, Dellach 65, 9635 Dellach;
2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion Kötschach-Mauthen.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.